

**Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche
am Sonntag, 23. Oktober 2022**

Erlass des Oberkirchenrats vom 19.09.2022 AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-10-06-V01/1.2

Nach dem Kollektenplan 2022 ist das Gottesdienstopfer am **19. Sonntag nach Trinitatis, 23. Oktober 2022**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Die Nähe zu Menschen in der Nachbarschaft kann das Leben bereichern – vor allem, wenn die eigene Familie nicht in der Nähe wohnt, wenn man sich einsam fühlt oder von einer Lebenskrise betroffen ist. Sich mit Menschen in der Gemeinde und im Quartier zu vernetzen hilft, aufeinander zu achten, sich zu unterstützen, Gemeinschaft zu haben.

Die Diakonie Württemberg bringt Menschen am Ort einander näher. Bei Mittagstischen, Bildungsangeboten oder kreativem Tun sollen sich Alte und Junge, Kulturen und Lebensweisen begegnen. So können alle Menschen voneinander profitieren, ihren Horizont erweitern, füreinander da sein und Teilhabe leben.

„Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ (Gal 5,14)

Wenn man die Nächsten kennt, kommt das oft ganz von selbst. Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, den Zusammenhalt in der Nachbarschaft zu stärken.

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

**70012 STUTTGART, 2022-09-01
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Dominic Cocco - 0711 2149-518
E-Mail: dominic.cocco@elk-wue.de**

AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-10-06-V01/1.2

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Pflichtopfer 19. Sonntag nach Trinitatis, 23. Oktober 2022, für die Diakonie in der Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte benachrichtigen Sie die Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen von dem Rundschreiben. Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferaufruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferaufruf rückt das Thema finanzielle Not sowie die Hilfen für betroffene Menschen in den Vordergrund. Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel „**Miteinander ins Leben – als Nachbarn**“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 16. Oktober auszugeben und bereits auf das Opfer am **19. Sonntag nach Trinitatis, am 23. Oktober 2022**, hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 7. November 2022** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden: **Evangelische Bank – IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44; BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterten Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid **des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 14.03.2018 für das Jahr 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2023.**

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Annette Noller
Oberkirchenrätin